

## Die Ordnungsbehörde informiert

### Parken an Engstellen – Oberstraße in Weimar

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

Die Ordnungsbehörde hat in letzter Zeit vermehrt feststellen müssen, dass im Bereich der zur Verkehrsberuhigung eingerichteten Engstellen in der Oberstraße im Ortsteil Weimar Fahrzeuge abgestellt wurden. Dies ist nach der Straßenverkehrsordnung unzulässig und behindert unter Umständen Rettungsdienste und Müllfahrzeuge bei der Durchfahrt.

Rechtlicher Hintergrund:

*Gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 1 StVO ist das Halten und infolgedessen auch das Parken an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen unzulässig.*

*Was bedeutet „Enge“:*

*Eng ist eine Straßenstelle nach der Rechtsprechung in der Regel dann, wenn der zur Durchfahrt insgesamt freibleibende Raum für ein Fahrzeug höchstzulässiger Breite von 2,55 m (vgl. § 32 Abs. 1 Nr. 1 StVZO) zuzüglich 0,50 m Seitenabstand bei vorsichtiger Fahrweise nicht ausreichen würde. Dabei ist die Gegenfahrbahn mitzurechnen. Dementsprechend muss ein Haltender grundsätzlich eine Fahrbahnbreite von 3,05 m zum gegenüberliegenden Fahrbahnrand freihalten.*



#### **So bitte nicht!!!**

Das heißt, jeder Verkehrsteilnehmer begeht einen Verstoß im Sinne der Straßenverkehrsordnung, wenn er an Straßenstellen hält oder parkt, in denen die Restbreite der Fahrbahn neben dem abgestellten Kraftfahrzeug weniger als 3,05 Meter beträgt. Hier ist Halten und Parken ist unzulässig.

**Das gilt auch ohne ein explizit ausgeschildertes Haltverbot (Verkehrszeichen 283 und 286).**

Bitte beachten Sie vorangegangene Hinweise um auch in Ihrem eigenen Interesse Müllfahrzeugen, Räumfahrzeugen des Winterdienstes und vor allem Rettungskräften eine Durchfahrt zu ermöglichen.

Die Ordnungsbehörde in Ahnatal wird in nächster Zeit verstärkt diese Problembereiche überwachen und ggf. Verwarnungen gegenüber den betroffenen Verkehrsteilnehmern aussprechen.